

## Außenwirtschafts- und Zollrecht A K T U E L L (Juli 2025 - Oktober 2025)

### 1. Zollinfo Allgemein

#### **EU: Verpackungsrücknahmepflichten in Europa**

Die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) EU 2025/40 ist am 11.02.2025 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der Verordnung gelten ab dem 12.08.2026.

Ziel ist es, den Verpackungsverbrauch in der EU deutlich zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Betroffene Akteure müssen Änderungen hinsichtlich Verpackungsdesign, Recyclingfähigkeit, Mehrwegquoten und auch Kennzeichnungspflichten und Informationspflichten beachten.

[EU-Verpackungsverordnung beschlossen - IHK Halle-Dessau](#)

#### **APS-begünstigte Länder: Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen**

Für Indien, Indonesien und Kenia werden APS-Zollpräferenzen ausgesetzt. Diese Maßnahme gilt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 oder, falls die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 vor dem 31.12.2028 ausläuft, bis zum Ablauf der Geltungsdauer jener Verordnung. Wie der Zoll mitteilte ([LINK](#)), veröffentlichte die EU-Kommission im Amtsblatt Serie L vom 25.09.2025 die DVO (EU) 2025/1909 vom 24.09.2025 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 hinsichtlich der Aussetzung bestimmter Zollpräferenzen, die bestimmten APS-begünstigten Ländern gewährt wurden, für die Jahre 2026 bis 2028.

Die in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 genannten Zollpräferenzen werden für die betroffenen APS-begünstigten Länder, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführt sind, für die Liste der Waren der APS-Abschnitte im Anhang dieser Verordnung ausgesetzt. Näheres steht in der [DVO \(EU\) 2025/1909](#).

Quelle: DIHK, 01.10.2025

#### **ATLAS: Hinweisblatt zu den Codierungen aktualisiert**

Das Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS steht aktualisiert zum Download zur Verfügung.

[Zoll online - Fachmeldungen - Aktualisierung des Hinweisblattes der VuB-Codierungen](#)

Quelle: Zoll, 04.06.2025

#### **ATLAS Ausfuhr (AES): Umstellung auf AES-P1 für die Ausfuhr von Sendungen mit Nicht-Unionswaren und verbrauchsteuerpflichtigen Waren**

In zwei Meldungen des Zolls ([Link erste Meldung](#), [Link zweite Meldung](#)) wird auf das In-Kraft-Treten des Automated Export System Phase 1 (AES P1) zum 15.12.2025 hingewiesen. Künftig entfällt die Möglichkeit der vorgezogenen Ausgangsabfertigung im Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr unter Nutzung des durchgehenden Beförderungsvertrages für verbrauchsteuerpflichtige Waren (sowohl unter Steueraussetzung als auch die des steuerrechtlich freien Verkehrs) sowie für Nicht-Unionswaren, die wiederausgeführt werden (Art. 329 Abs. 7a UZK-IA). Näheres in den beiden Meldungen: [Atlas Info 0849/25](#) und [Atlas Info 0853/25](#).

Quelle: DIHK, 17.10.2025

#### **CO2-Grenzausgleichsmechanismus CBAM: Vereinfachungen in Kraft getreten**

Am 20.10.2025 ist die Verordnung (EU) 2025/2083 mit den CBAM-Vereinfachungen in Kraft getreten. Danach brauchen Unternehmen, die CBAM-Güter unter 50 Tonnen im Jahr importieren, keine Zulassung für den Import beantragen, keine CO2-Emissionen berichten und keine Zertifikate kaufen.

Details finden sich hier: [https://www.dehst.de/DE/Themen/CBAM/CBAM-Omnibus/cbam-omnibus\\_node.html](https://www.dehst.de/DE/Themen/CBAM/CBAM-Omnibus/cbam-omnibus_node.html)

Quelle: DIHK, 23.10.2025

### **EUDR-Entwaldungsverordnung: wird um ein Jahr verschoben**

Die Verordnung sollte ursprünglich ab dem 30.12.2024 gelten, bevor die Kommission vorschlug, den Start auf Ende dieses Jahres zu verschieben und Unternehmen sowie Handelspartnern damit zusätzliche 12 Monate zur Vorbereitung auf die neuen Rückverfolgungs- und Sorgfaltspflichten einzuräumen.

[EU-Entwaldungsverordnung wird um ein Jahr verschoben](#)

### **EU-Dual-Use-Verordnung: Anhänge aktualisiert**

Mit der Delegierten Verordnung vom 08.09.2025 hat die EU-Kommission die Aktualisierung des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) auf den Weg gebracht. Voraussichtlich tritt diese Delegierte Verordnung im November 2025 in Kraft. Weitere Infos beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

[BAFA – Ausfuhrkontrolle – Aktualisierung der Anhänge der EU-Dual-Use-Verordnung](#)

Quelle: BAFA, 16.09.2025

### **eZOLL-App**

Am 16.12.2024 veröffentlichte die Zollverwaltung die innovative eZOLL-App zum kostenlosen Download im Apple App Store sowie im Google Play Store. Ab sofort erweitert sich der Kreis der Nutzerinnen und Nutzer der eZOLL-App und umfasst neben Privatpersonen nun auch Unternehmen. Voraussetzung für die App-Nutzung durch Unternehmen, Freiberufler, eingetragene Kaufleute und Personenvereinigungen ist das Vorhandensein eines Geschäftskundenkontos im Zoll-Portal sowie einer EORI-Nummer.

Mit der eZOLL-App können Privatpersonen und Unternehmen für Sendungen, die durch die Deutsche Post AG an ein Binnenzollamt weitergeleitet worden sind, eine Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen (IPK) bis zu einem Wert von 150 Euro einfach und flexibel abgeben. Privatpersonen können mit der eZOLL-App Geschenk-sendungen bis zu einem Wert von 45 Euro anmelden.

[Zoll online – Fachmeldungen – Erweiterung des Nutzerkreises der eZOLL-App](#)

Quelle: Zoll, 14.05.2025

### **Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM): Matrix zur diagonalen Kumulierung für neue Übergangsursprungsregeln aktualisiert**

Wie der Zoll mitteilt ([LINK](#)), hat die EU-Kommission am 17.09.2025 im EU-Amtsblatt C/2025/5098 ([LINK](#)) eine neue Mitteilung herausgegeben. Darin wird zur Anwendung der Regeln für den Ursprung betreffend der diagonalen Kumulierung zwischen den anwendenden Vertragsparteien in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) berichtet.

Tabelle 1 – Vereinfachte Übersicht über die Kumulierungsmöglichkeiten

Tabellen 2 und 3 – Datum der Anwendung der diagonalen Kumulierung.

Quelle: DIHK, 19.09.2025

### **Verbrauchssteuer: Aktualisierung der Formulare**

Seit Mai 2024 steht eine Liste aller Verbrauchssteuerformulare (Energiesteuer, Stromsteuer, Alkoholsteuer, Alkopopsteuer, Biersteuer, Kaffeesteuer, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer, Tabaksteuer, Wein) mit den aktuellen Änderungen zur Verfügung. Bei den Änderungen kann es sich um textliche, punktuelle inhaltliche bis hin zu kompletten Überarbeitungen von Formularen handeln. Auch Anpassungen des Layouts aufgrund der Vorgaben zur Barrierefreiheit werden hier erwähnt.

[Zoll online – Fachmeldungen – Verbrauchssteuerformulare mit Aktualisierungsstand](#)

Quelle: Zoll, 06.10.2025

## Versandverfahren

Mit Wirkung zum 01.11.2025 sind die Republik Moldau sowie Montenegro dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr beigetreten.

Damit wird es möglich sein, gemeinsame Versandverfahren mit Montenegro und der Republik Moldau als Abgangs-, Durchgangs- oder Beendigungsstaat durchzuführen. Die Abwicklung der Verfahren erfolgt, wie aus den Verfahren mit den übrigen Vertragsparteien bekannt, über die Nutzung des elektronischen Versandsystems NCTS, in Deutschland mittels der Fachanwendungen von ATLAS-Versand.

Quelle: Zoll, 20.10.2025

## Zoll: Merkblatt Ausfuhrgenehmigungen

Das "Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung" steht aktualisiert zum Download bereit.

[Zoll online – Merkblätter](#)

Quelle: Zoll, 23.10.2025

## 2. Länderinformationen Zoll

### Ägypten: ACI-System ab 01.01.2026 auch für Luftfracht

Seit 2021 befindet sich das „Advanced Cargo Information System (ACI)“ für Sendungen, die per Schiff nach Ägypten eingeführt werden, in Betrieb. Der ägyptische Zoll führt nun das verpflichtende ACI-System für Luftfracht ab dem 01.01.2026 ein. ACI zielt darauf ab, die Verfahren zur zolltechnischen Risikoüberprüfung und Freigabe von Waren bei der Einfuhr zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es trägt darüber hinaus dazu bei, die Angaben von Exporteuren und Importeuren über ein einziges Single-Window-Portal „Nafeza“ (zu Deutsch „Fenster“) zu bündeln und zu verifizieren. Die AHK Kairo hat dazu eine entsprechende Meldung verfasst ([LINK](#)).

[Ägypten: ACI ab 01.01.2026 auch für Luftfracht verpflichtend – IHK Halle-Dessau](#)

### COMESA führt das elektronische Ursprungszeugnis ein

Mitte September 2025 führten die Zambia Revenue Authority (ZRA) und die Malawi Revenue Authority (MRA) das elektronische Ursprungszeugnis (electronic Certificate of Origin/e-CoO) ein. Dieser Schritt folgte einer Pilotphase. Im November 2024 begann Eswatini als erstes COMESA-Land mit der Pilotimplementierung des e-CoO, gefolgt von Malawi und Sambia im Dezember 2024. Das elektronische COMESA-Ursprungszeugnis wird das manuelle COMESA-Ursprungszeugnis, welches von der Behörde im Ursprungsland der Ware ausgestellt wird, ersetzen. Die Antragstellung, das Genehmigungsverfahren sowie die Ausstellung des Zeugnisses erfolgen sodann über ein elektronisches System.

Ob darüber hinaus weitere COMESA-Mitglieder das System testen werden, ist noch offen. Im Juni 2020 bekundeten zwölf weitere Mitglieder ihre Bereitschaft, das System zu testen. Hierzu zählten damals neben Eswatini, Malawi und Sambia die folgenden Länder: Burundi, DR Kongo, Ägypten, Äthiopien, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Ruanda, Seychellen, Sudan, Tunesien und Simbabwe.

Quelle: gta, 17.09.2025

### Indonesien: Freihandelsabkommen

Nach zehnjährigen Verhandlungen haben die EU und Indonesien am 23.09.2025 ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (CEPA) unterzeichnet. Das CEPA schafft eine Freihandelszone für über 700 Millionen Verbraucherinnen und Verbraucher. Europäische Exporteure sparen jährlich rund 600 Millionen Euro an Zöllen, während Zölle auf Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gesenkt werden.

[Freihandelsabkommen EU-Indonesien – IHK Halle-Dessau](#)

### **Kanada: Gegenseitige Anerkennung der AEO-Programme**

Zum 01.08.2025 wird die gegenseitige Anerkennung der Programme für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operator, AEO) zwischen der Europäischen Union und Kanada wirksam. Die Vereinbarung sieht vor, dass Bewilligungsinhaber, die im Rahmen der jeweiligen Programme zugelassen sind – in der EU als AEOS/AEOF und in Kanada als PIP (Partners in Protection) – künftig von vereinfachten Verfahren und erleichterten Sicherheitsüberprüfungen bei der Einfuhr profitieren können.

[Zoll online – Fachmeldungen – Gegenseitige Anerkennung der AEO-Programme der EU und Kanadas](#)

Quelle: Zoll, 01.08.2025

### **Kanada: Kunststoffimporte nach Kanada werden meldepflichtig**

Die kanadische Regierung hat das Federal Plastics Registry (FPR) eingeführt, um Daten über Kunststoffprodukte zu sammeln, die in Kanada in Verkehr gebracht werden. Ziel ist es, die Transparenz zu erhöhen und Maßnahmen zur Reduzierung von Plastikabfällen besser zu steuern.

Unternehmen, die Kunststoffverpackungen, elektronische Geräte oder Einwegprodukte herstellen, importieren oder vertreiben, sind verpflichtet, jährlich Bericht zu erstatten. Die Berichtspflicht gilt für Produkte, die typischerweise im Haushaltsabfall landen. Kleine Unternehmen, die weniger als 1.000 Kilogramm Kunststoff pro Jahr in Verkehr bringen, sind von der Meldepflicht ausgenommen. Die Berichtspflichten werden schrittweise eingeführt. Die erste Phase beginnt im September 2025.

Quelle: gtai, 03.09.2025

### **Kenia: Ursprungszeugnis Pflicht seit 01.07.2025**

Die kenianische Steuerbehörde (Kenya Revenue Authority, KRA) hat bestimmt, dass ab dem 01.07.2025 für alle nach Kenia eingeführten Sendungen ein von einer zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes ausgestelltes Ursprungszeugnis erforderlich ist. Dies stellt eine Änderung gegenüber der früheren Praxis dar, bei der Ursprungszeugnisse nur für Waren im Rahmen von Präferenzabkommen erforderlich waren, um den Ursprung zu bestimmen und Zollvergünstigungen zu gewähren.

Quelle: DIHK, 11.07.2025

### **Nigeria: Warensendungen bis 300 US-Dollar dürfen zollfrei eingeführt werden**

Der nigerianische Zoll hat im September 2025 einen De-Minimis-Grenzwert von 300 US-Dollar für Importsendungen festgelegt. Die Regelung betrifft Sendungen von geringfügigem Wert, Expresssendungen und Waren im Reisegepäck. Waren bis zu diesem Schwellenwert können von Zöllen und weiteren Einfuhrabgaben befreit in Nigeria eingeführt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um verbotene oder beschränkte Güter. Die Regelung ist zum 08.09.2025 in Kraft getreten und gilt für bis zu vier Einfuhren pro Jahr.

Quelle: gtai, 06.10.2025

### **Russland: 19. Sanktionspaket veröffentlicht**

Die EU-Kommission hat am 23.10.2025 ihr 19. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen. Hierin wurden unter anderem ein vollständiges LNG-Importverbot (Kurzfristverträge binnen sechs Monaten, Langfristverträge ab 01.01.2027), schärfere Durchsetzung im Energiesektor einschließlich der Listung weiterer „Schattenflotten“-Tanker, zusätzliche Finanz- und Handelsauflagen gegen Banken/Krypto sowie Drittstaatenakteure, neue bzw. ausgeweitete Exportkontrollen für kriegsrelevante Güter und gelistete Unternehmen (u. a. in China und Indien) zur Umgehungsabwehr sowie Bewegungsaufgaben für russische Diplomaten beschlossen.

Die EU weitet ihr Exportverbot aus: Künftig sind auch elektronische Komponenten, Zieloptiken, bestimmte Chemikalien, Metalle und Legierungen für militärische Zwecke betroffen. Weitere Güter wie Salze, Erze, Gummiartikel, Reifen und Baumaterialien unterliegen strengeren Exportbeschränkungen. Zudem wird der Handel mit acyclischen Kohlenwasserstoffen verboten, da sie bedeutende Einnahmen für Russland generieren. Zusätzlich wird Russlands größter Goldproduzent sanktioniert, um weitere Einnahmequellen zu blockieren.

Quelle: DIHK, 24.10.2025

### **Togo: Digitale Plattform für Zollbefreiung**

Die togoische Steuerbehörde (Office Togolais des Recettes, OTR) hat eine Online-Plattform namens "Gest-Exo" eingeführt, über die Wirtschaftsbeteiligte ab sofort Zollbefreiungen (exonérations et franchises) digital beantragen können. Die neue Plattform ermöglicht eine vereinfachte papierlose Antragstellung. Die Daten werden automatisch an das Zollverwaltungssystem ASYCUDA übermittelt. Unternehmen können ihren Antrag von der Einreichung bis zur Validierung durch die zuständigen Behörden transparent nachverfolgen. Die Nutzung von Gest-Exo ist ab dem 01.01.2026 verpflichtend. Bis dahin gilt eine dreimonatige Übergangsfrist, um laufende Verfahren abzuschließen. Weitere Informationen: [Portail Officiel](#) de la République Togolaise, digitale Plattform [Gest-Exo](#)

Quelle: gtai, 09.10.2025

### **Türkei: Änderung bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel**

Ab dem 01.01.2026 ist die Einfuhr von Milch- und Milchprodukten, Fischerei- und Aquakulturprodukten sowie Gelatine- und Kollagenprodukten für den menschlichen Verzehr aus nicht zugelassenen Ländern und Betrieben in die Türkei nicht mehr gestattet. Für den Export bestimmter Produkte in die Türkei müssen Unternehmen die im offiziellen [Schreiben des türkischen Land- und Forstwirtschaftsministeriums](#) geforderten Dokumente einreichen. Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite der [Europäischen Kommission](#).

Quelle: DIHK, 05.09.2025

### **USA: Aktueller Stand US-Zoll**

Die US-Zölle sorgen weltweit für Diskussionen – doch was bedeuten sie konkret für Unternehmen? Die gtai (Germany Trade and Invest) beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die aktuellen Handelsmaßnahmen und fasst wichtige Quellen zusammen.

[Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zu den US-Handelsmaßnahmen | Zollbericht | USA | Einfuhrabgaben](#)

[Update: Aktueller Stand im US-Zoll - IHK Halle-Dessau](#)

Quelle: gtai, 27.10.2025

### **Usbekistan: EU-Partnerschafts- und Kooperationsabkommen**

Die EU und Usbekistan haben am 24.10.2025 das erweiterte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPCA) unterzeichnet, mit dem die bilaterale Zusammenarbeit in Bereichen wie Handel und Investitionen verbessert wird. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK, 27.10.2025

### **VAE: Zolltarifumstellung der Golfstaaten**

Die Staaten des Golfkooperationsrates (GCC), darunter auch die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), führen eine Umstellung ihres Zolltarifs von acht auf zwölf Stellen durch. Die Zahl der Zolltarifpositionen steigt dabei von rund 7.800 auf etwa 13.400. Mit der Zollmitteilung Nr. 10/2025 vom 23.07.2025 haben die VAE angekündigt, die Umsetzung phasenweise und flexibel zu gestalten. Ab dem 01.08.2025 beginnt eine sechsmonatige Übergangsphase, in der Unternehmen sowohl die achtstelligen als auch die zwölfstelligen Codes parallel verwenden können, um ihre internen Prozesse anzupassen.

Für die Ermittlung der zwölfstelligen Zolltarifnummern sind grundsätzlich die Importeure in den GCC-Staaten zuständig. EU-Exporteure verwendeten weiterhin achtstellige Zolltarifnummern der Kombinierten Nomenklatur. Wünscht der Empfänger zusätzlich die zwölfstellige Zolltarifnummer, sollte vermerkt werden, dass diese auf dessen Anfrage oder Bereitstellung basiert.

Quelle: gtai, 28.07.2025

### **Konsulats- und Mustervorschriften**

Die Konsulats- und Mustervorschriften – kurz: „K und M“ – der Handelskammer Hamburg sind seit 1920 als das Standardwerk zum Thema Einfuhrbestimmungen, insbesondere von Drittstaaten, bekannt. Auf über 760 Seiten bietet es dem Leser einen Überblick über die wichtigsten benötigten Warenbegleitscheine, ihre Aufmachung,

Verpackungs- und Markierungsvorschriften, Legalisierungsbestimmungen, Konsulatsgebühren u.v.m. für nahezu alle Bestimmungsländer. Die 46. Auflage ist im Juni 2025 erschienen.

[www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

### 3. In eigener Sache

#### **Das digitale Ursprungszeugnis (dUZ): Effizienz, Sicherheit und Innovation für den deutschen Außenhandel**

Ein echter Meilenstein für die deutsche Exportwirtschaft: seit dem 15.09.2025 können alle IHKn und rund 20.000 Unternehmen in Deutschland Ursprungszeugnisse erstmals vollständig digital beantragen und nutzen.

Der Weg für Exportunternehmen zu Ursprungszeugnissen (UZs) war mit dem eUZweb bislang teildigitalisiert: die Beantragung erfolgt inklusive digitaler Signatur online über eine Webanwendung. Das Dokument drucken Unternehmen nach Freigabe durch ihre zuständige IHK jedoch in Papierform aus. Das digitale Ursprungszeugnis digitalisiert diesen Prozess nun vollständig – vom Antrag bis zum Download. Ein Ausdruck ist nicht mehr notwendig. Die nicht manipulierbaren Dokumente können elektronisch an die Geschäftspartner, Bank, Zollagenten etc. versendet werden.

[Das elektronische Ursprungszeugnis - IHK Halle-Dessau](#)

#### **Carnet: Der "Reisepass" für Waren wird digital**

Mittlerweile können Carnets bei allen IHKn elektronisch beantragt werden. Das deutlich verschlankte, elektronische Verfahren ist ein großer Schritt hin zur Volldigitalisierung des Prozesses und eine erhebliche Erleichterung für Unternehmen, die Waren nur vorübergehend ins Ausland verbringen möchten.

Derzeit werden weitere Digitalisierungsschritte im "eCarnet"-Projekt der ICC erarbeitet, das auch die Weltzollorganisation und die EU-Kommission unterstützen. Künftig soll es nicht mehr nötig sein, Carnets in Papierform beim Zollamt vorlegen zu müssen. Stattdessen soll es einen QR-Code geben, der vom Zoll elektronisch abgelesen wird.

In Planung ist die volldigitale Umsetzung ab dem 31.03.2026 mit Großbritannien, Norwegen und der Schweiz. Bis 2028 sollen sukzessive weitere Zollstellen in allen 80 Carnet-Ländern geschult werden.

[Carnet-Verfahren - IHK Halle-Dessau](#)

#### **Weiterbildung Zoll und Außenwirtschaft – Termine 2026 veröffentlicht**

Zu den Themen Exportabwicklung, Exportkontrolle, aber auch Umsatzsteuer und Incoterms bieten wir regelmäßig Schulungen in der IHK oder im Onlineformat an. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Website:

[SEMINARE: Zoll und Außenwirtschaftsrecht - IHK Halle-Dessau.](#)

Weitere Schulungen finden Sie auch im Weiterbildungs-Informationssystem [WIS](#) | [DIHK](#).

Die IHK Halle-Dessau bietet individuelle Informationsangebote an. Interessierte Unternehmer können gezielt Themen auswählen und Informationen per E-Mail erhalten. [Newsletter - IHK Halle-Dessau](#)

### 4. Ihre Ansprechpartner

Frau Diana Hofmann  
Telefon: 0345 2126-282  
E-Mail: [export@halle.ihk.de](mailto:export@halle.ihk.de)

Frau Anja Klepzig  
Telefon: 0345 2126-233  
E-Mail: [export@halle.ihk.de](mailto:export@halle.ihk.de)

#### **IMPRESSUM**

##### **Herausgeber/Redaktion:**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), Franckestraße 5, 06110 Halle, Geschäftsfeld International, Diana Hofmann,  
Tel.: 0345 2126-282, E-Mail: [export@halle.ihk.de](mailto:export@halle.ihk.de), Internet: [www.ihk.de/halle](http://www.ihk.de/halle)